

# Familien Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge



## Informationen

für Gasteltern von  
unbegleiteten minderjährigen  
Flüchtlingen in Hannover im  
Rahmen der Vollzeitpflege  
nach §§ 33 SGB VIII



**Diakonisches Werk  
Hannover**

# ➤ Ein neues Zuhause geben ◀

Unter den Flüchtlingen, die Hannover erreichen, sind immer mehr Minderjährige. Viele sind erst 14 oder 15 Jahre alt. Sie fliehen aus den Kriegs- und Krisengebieten in Europa, Asien und Afrika, um dort Krieg, Unterdrückung, Ausbeutung und sexueller Gewalt zu entgehen. Sie brauchen besonderen Schutz.

Angekommen in Deutschland wird für die Minderjährigen eine Vormundschaft eingerichtet. Die Vormünder beantragen zur Sicherstellung der Versorgung und Betreuung eine Hilfe zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII). Eine Hilfeform kann die Gastfamilie sein.

## Wer kommt zu uns?

Die Zahl der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge lag bundesweit zum Stichtag 31.12.2014 bei 17.955. Die meisten stammen aus Afghanistan, Syrien, Somalia und dem Irak. Da in einigen Städten, wie Hamburg und München, unverhältnismäßig viele junge unbegleitete Jugendliche ankommen, hat die Bundesregierung gesetzgeberische Maßnahmen zur Umverteilung dieser Menschen auf die Bundesländer beschlossen. Mit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle zum 1. November 2015 ist in Niedersachsen mit zusätzlich zirka 1.200 Zuweisungen zu rechnen. Etliche von diesen jungen Menschen werden nach Hannover kommen. Um die Herausforderung der Versorgung und Integration bewältigen zu können, braucht es das Engagement der gesamten Gesellschaft.

## Herausforderung

Die Versorgung aller unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge entsprechend ihrer Bedürfnisse und besonderen Bedarfe angemessen

erfordert von der Jugendhilfe eine enorme Anstrengung. Da auch die jungen Flüchtlinge keine homogene Gruppe darstellen, ist es notwendig unterschiedliche Settings zu schaffen. Eines dieser Settings kann die Gastfamilie sein, die rechtlich betrachtet eine Pflegefamilie ist.

Der Begriff Gastfamilie wurde eingeführt, um den aufnehmenden Familien die Einordnung ihrer Rolle und Verantwortung gerechter zu werden, denn die Flüchtlingskinder sind keine Waisen oder haben erziehungsbeeinträchtigte Eltern. Vielmehr bieten die Gastfamilien ein zu Hause auf Zeit.

Es darf aber nicht verkannt werden, dass diese Aufgabe nicht immer einfach ist. Es bedarf guter Vorbereitung und Begleitung durch entsprechende erfahrene Fachkräfte.

Wenn aber der Bezugsrahmen stimmt und die entsprechende Unterstützung geleistet wird, kann die Gastfamilie für alle Beteiligten eine bereichernde Erfahrung sein.

## Rechtlicher Rahmen

Die völkerrechtlichen und eurpa-

rechtlichen Vorgaben sind eindeutig. Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben unbegleitete Kinder Anspruch auf den besonderen Schutz und die besondere Fürsorge des aufnehmenden Staates. Die UN-Kinderrechtskonvention räumt der Aufnahme in einer Pflegefamilie eine hohe Priorität ein. Gemäß Artikel 20 der UN-Kinderrechtskonvention kommt die „Aufnahme in eine Pflegefamilie (... und) falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht.“ Hieran anknüpfend statuiert auch die EU-Aufenthaltsrichtlinie den Vorrang der Unterbringung in einer Pflegefamilie.

In Deutschland haben sich auch andere Formen der Hilfe entwickelt. Viele Jugendhilfeeinrichtungen haben mittlerweile einen großen Erfahrungsschatz, von dem bei der Planung und Umsetzung anderer Maßnahmen profitiert wird.

Nach dem SGB VIII erhalten Kinder- und Jugendliche, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, Hilfe, die nach Art und Umfang geeignet sein muss.

## Inobhutnahme

Nach seiner Einreise hat das zuständige Jugendamt den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in Obhut zu nehmen. Es schliesst sich von Amts wegen ein „Clearingverfahren“ an, in dem die Situation des jungen Menschen umfassend aufgeklärt werden soll. Dies schließt die Identitäts- und Alters-

feststellung, die Suche nach etwaigen Angehörigen und eine Gesundheitsprüfung ein.

Auch die Frage nach der individuellen Aufenthaltsperspektive und die Einleitung entsprechender rechtlicher Schritte ist ein wichtiger Teil des Clearingverfahrens. In Betracht kommen die Stellung eines

Asylantrags und der Antrag auf humanitären Aufenthalt. Bis zu einer Entscheidung können Wochen bis Monate vergehen. In dieser Zeit erhält der Jugendliche eine Aufenthaltsgestattung.



## Vormundschaft

Sind die Eltern nicht erreichbar, so hat das Jugendamt unverzüglich die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen (§ 42 Abs. 3 SGB VIII). In Betracht kommt sowohl die Einsetzung eines Amtsvormundes als auch die eines Einzelvormundes.

Da das Jugendamt mit einer Vielzahl von Amtsvormundschaften belastet ist, werden geeignete Einzelvormünder dringend gesucht. Aufgrund der komplexen Thematik bedarf es einer Einarbeitung und ausländerrechtlicher Kenntnisse. Ein Einzelvormund hat Anspruch auf Beratung, sowohl durch das

Jugendamt, als auch das Familiengericht. In Hannover soll zukünftig das Institut für transkulturelle Betreuung Einzelvormünder ausbilden. Siehe hierzu auch die Kontaktdaten im Adressbereich.

# Wer kann Gasteltern werden?

## Grundvoraussetzung

Pflegepersonen können Ehepaare oder eheähnliche Lebensgemeinschaften mit oder ohne eigene Kinder sowie Einzelpersonen werden.

Wollen Sie Gasteltern werden, dann lassen Sie sich Zeit für Ihre Entscheidung. Bedenken Sie zunächst Ihre persönliche Situation und tauschen Sie sich mit nahestehenden Menschen dazu aus.

## Eignung

Die Aufnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings in der Familie stellt für die Gasteltern aber auch die übrigen Familienmitglieder eine erhebliche Herausforderung dar. Sie sollten

- idealerweise im Umgang mit anderen Kulturen bereits Erfahrung haben;
- bereit sein, Sprachbarrieren im Alltag mit non-verbalen Mitteln zu überbrücken;
- auf Konflikte gefasst sein, die typischerweise mit Jugendlichen entstehen. Eigene Erfahrung mit der Verhaltensweise von Pubertierenden und Heranwachsenden sind von Vorteil;

- sich bewusst sein, dass die Flucht und Vertreibung tiefe Spuren in der Seele Ihres Gastkindes hinterlassen haben können;
- ausreichend Wohnraum zur Verfügung stellen können. In der Regel benötigt das Gastkind ein eigenes Zimmer;
- Kenntnisse haben über Flucht- und Migrationsprozesse, bzw. bereit sein, sich damit auseinander zu setzen;
- sich bewusst sein, dass Ihr neues Familienmitglied Kontakt zu seinen Eltern und Verwandten sucht und sich mit Menschen seines Heimatlandes trifft.

# Wie wird man Gasteltern für einen minderjährigen Flüchtling?

Die Auswahl von Gasteltern, die Vermittlung eines Gastkindes sowie die Beratung und Begleitung des Prozesses ist eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und erfolgt durch das Jugendamt oder ergänzend durch freie Träger der Jugendhilfe.

Die Eignung einer Gastperson für die Vermittlung eines konkreten Gastkindes wird durch die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes über verschiedene

Schritte festgestellt. Üblich sind neben Informations- und Beratungsgesprächen auch Bewerbungsbögen und Unterlagen wie ein ausführlicher Lebenslauf, ärztliche Atteste, Einkommensnachweis und polizeiliches Führungszeugnis.

Zuständig für das formale Zulassungsverfahren als Pflegeperson in Hannover ist die:

Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich Jugend und Familie  
Kommunaler Sozialdienst  
Pflegekinderdienst  
Nikolaistraße 14  
30159 Hannover

0511/168-41550

E-Mail:

51.23.4.KSD@Hannover-Stadt.de

# Welche Unterstützung bekomme ich?

## Anspruch auf Unterstützung

Sie haben als Gasteltern von Gesetzes wegen vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 37 Abs. 2 SGB VIII). Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Jugendamt. In Teilen werden Beratung und Unterstützung in Hannover durch einen im Aufbau befindlichen Dienst des Diakonischen Werks erbracht.

## Info-Veranstaltungen

Das Diakonische Werk organisiert auch Informationsveranstaltungen zum Pflegekinderwesen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Diese finden jeden ersten Freitag im Monat um 20.00 Uhr im Gemeindehaus der Jakobi Gemeinde Kirchrode, Kleiner Hillen 3 statt.

## Schulung

Potenzielle Gastfamilien werden auf ihrem Weg vor Aufnahme eines Gastkindes/-Jugendlichen durch Schulungen vorbereitet. Das Diakonische Werk wird das Jugendamt bei der Gestaltung und Durchführung von Vorbereitungsseminaren und Qualifizierungen für Gastfamilien unterstützen, damit diese den besonderen Anforderungen gerecht werden können, die durch die Aufnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings entstehen. Die Schulungen beziehen sich auf Fragen der

Erziehung Beziehungsgestaltung, Umgang mit der Herkunftsfamilie, sowie rechtlicher, kultureller und die durch die Flucht spezifischen psychologischen Aspekte.

## Beratung

Während des Aufenthaltes des Gastkindes werden die Familien und die Gastkinder/-Jugendlichen kontinuierlich begleitet. Insbesondere in schwierigen Phasen wird Unterstützung durch Beratung und Begleitung angeboten. Der Hilfebedarf des jungen Menschen wird in Hilfeplangesprächen regelmäßig mit allen Beteiligten (Jugendamt, Vormund, Gasteltern und ggf. weitere Unterstützer) erörtert und anschließend umgesetzt.

# Wer entscheidet was?

## Grundentscheidungen

Um die im Alltag notwendigen Entscheidungen vornehmen zu können, sind Pflegepersonen berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden. Die sogenannten Grundentscheidungen sind jedoch dem Vormund als Sorgeberechtigten vorbehalten.

Zu den Grundentscheidungen zählen u.a.:

- Anmeldung zur Schule (per Vollmacht übertragbar);
- Einwilligung zu Lehrverträgen;
- Einwilligung in Operationen (außer unaufschiebbare Eingriffe)
- Impfentscheidungen;
- Bestimmung des ständigen Aufenthaltes des Kindes (Wohnort).

## Angelegenheiten des täglichen Lebens

Zu den Angelegenheiten des täglichen Lebens gehören insbesondere

- die Ausübung der tatsächlichen Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung (inkl. der gesetzlichen Aufsichtspflicht);
- die Sorge um die gesundheitlichen Belange und Einwilligung in ärztliche und zahnärztliche Behandlungen (soweit es sich nicht um die Entscheidung über eine Behandlung von großer Tragweite oder eine schwerwiegende Operation handelt);
- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens: Abschluss von Kauf- und Mietverträgen (Ausnahme bei vorhandenem Vermögen), Antragstellung von Sozialhilfe;

- Entscheidungen zum Aufenthalt und zum Umgang mit anderen Personen;
- Entscheidungen im Rahmen des Schulbesuchs (Ausnahme: Schulwechsel);
- Teilnahme an Elternabenden in Schulen;
- Entscheidungen über die Teilnahme an Klassenfahrten;
- Entscheidung über Urlaubsfahrten (inkl. der Beschaffung der dafür erforderlichen Unterlagen);
- Entscheidung über die Freizeitgestaltung, z.B. die Aufnahme in einen Verein;
- Verwaltung der Ausbildungsvergütung;
- Antragstellung von notwendigen Ausweispapieren (Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich).

# Versicherungen

## Krankenversicherung

Gastkinder können regelmäßig bei den Pflegeeltern im Rahmen der Familienversicherung kostenlos mitversichert werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so ist das Jugendamt verpflichtet, für den Krankenversicherungsschutz des Gastkindes zu sorgen. So kann das Jugendamt in geeigneten Fällen auch die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen (§ 40 Abs. 3 SGB VIII).

## Haftpflichtversicherung

Gasteltern haften für alle Personen- und Sachschäden, die das Gastkind sich oder einem Dritten zufügt, wenn die Aufsichtspflicht der Gasteltern verletzt wurde (§ 832 BGB). Soweit vorhanden, können Schäden gegenüber Dritten im Allgemeinen in die Privathaftpflichtversicherung der Gasteltern mit einbezogen werden. Die Privathaftpflicht beinhaltet meist den Passus, dass alle Kinder, die im Haushalt der Gasteltern leben, vom Versicherungsschutz umfasst werden. Es ist daher notwendig, der Versicherung schriftlich mitzuteilen, dass das Gastkind nun im Haushalt lebt.

Die allgemeine Haftpflichtversicherung kommt hingegen nicht für die sogenannte Binnenhaftung auf. Kommt das Gastkind beispielsweise durch die Pflegeeltern zu Schaden, so können die Pflegeeltern in Regress genommen werden. Auch Schäden, die das Gastkind in Bezug auf Person und Sachen der Pflegeeltern verursacht sind von der normalen Privathaftpflichtversicherung nicht abgedeckt.

Im Rahmen von sogenannten Exce-

dentenversicherungen bieten verschiedene Vereine und Institute hierzu ergänzenden Versicherungsschutz, z.B.:

Pflegefamilien Fairsicherung  
Fairsicherungsladen  
Bochum GmbH  
Gerberstr. 15  
44787 Bochum  
pflegefamilien-fairsicherung.de  
Tel.: (0234) 96 48 50

## Unfallversicherung

Die Stadt Hannover hat eine Unfallversicherung für alle Gastkinder abgeschlossen. Versichert sind Unfälle des täglichen Lebens, mit Ausnahme solcher Unfälle, für die bereits aus gesetzlichen Bestimmungen ein Versicherungsschutz besteht.

## Rentenversicherung

Das überwiegend erziehende Gastelternteil hat gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Erstattung der hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung (§ 39 Absatz 4 SGB VIII). Dabei ist der erstattungsfähige Betrag begrenzt auf die Hälfte des Mindestbeitrags der freiwilligen Rentenversicherung, derzeit 42,08 €.

**„Es sind unbegleitete Minderjährige darunter, Kinder und Jugendliche, die Angehörige in bewaffneten Konflikten oder auf der Flucht verloren haben.**

**Sie alle suchen ein freies und sicheres Land. Ein Land, in dem sie ihren Glauben ausüben können, nicht missbraucht, nicht gewaltsam unterdrückt werden. Ein Land, in dem sie ihr Leben in Freiheit selbst bestimmen können.“**

**Joachim Gauck  
Bundespräsident**

# Finanzielles

## Pflegegeld

Nach den Pflegegeldsätzen der Landeshauptstadt Hannover für 2015 erhalten Pflegeeltern für Gastkinder (vollendetes 12. Lebensjahr bis vollendetes 18. Lebensjahr) ein Auszahlungsbetrag von 967.- €. Dieser berechnet sich aus einem Grundbetrag für den Unterhalt in Höhe von 676.- € und einem Erziehungsbeitrag in Höhe von 237.-. Hiervon werden 47.- € Kindergeldanteil abgezogen. Im Pflegegeld enthalten ist eine monatliche Pauschale von 100.- € und zwar für:

- Ferienfahrten und Ferienmaßnahmen;
- Taufen, Konfirmation, Kommunion, Konfirmandenfreizeit;
- Schulbücher, Schulmaterialien, Klassenfahrten;
- Fahrrad;
- Feiern und Geschenke zum Geburtstag und zu Weihnachten;
- Zuschuss zum Führerschein;
- Kosten für den Eintritt ins Berufsleben;
- Eigenanteil für zerbrochene Brillengläser;
- Kosten für elektronische Medien (Anschaffung und laufende Kosten);
- Aufwendungen für die Förderung des Gastkindes und für die Freizeitgestaltung (z.B. Musikunterricht, Vereinsbeiträge usw.);
- Nach- und Hausaufgabenhilfe;
- Elternarbeit mit Herkunftseltern;

## Einmalige Beihilfen

Bei Aufnahme des Gastkindes wird auf Antrag eine Beihilfe für die Erstausrüstung mit Bekleidung und für erforderliche Möbelanschaffungen gewährt. Die Höhe dieser Beihilfe ist mit dem Jugendamt abzustimmen. Auf Antrag kann auch eine Startbeihilfe bei eigener Haushaltsgründung des Gastkindes gewährt werden.

## Kindergeld

Für das Gastkind sollte ein Antrag auf Kindergeld bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Das Kindergeld wird erst ab Antragstellung gezahlt und sollte daher umgehend beantragt werden. Dies nicht zuletzt, da es teilweise auf das Pflegegeld angerechnet wird. Ist das Gastkind das älteste oder einzige Kind in der Pflegefamilie, so wird die Hälfte des Kindergeldbetrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf das Pflegegeld angerechnet. Ist das Gastkind nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

## Einkommenssteuer

Das Pflegegeld und die anlassbezogenen Beihilfen unterliegen nicht der Einkommenssteuer (§ 3 Nr. 1 EstG). Erst bei der Aufnahme von mehr als sechs Gastkindern wird von einer steuerpflichtigen Erwerbstätigkeit ausgegangen.

Gastkinder sind Kinder im Sinne des Einkommenssteuerrechts. Sie können daher auf der Steuerkarte der Pflegeeltern eingetragen werden.

## Wohngeld

Pflegepersonen mit einem geringen Einkommen können auf Antrag eine Bezuschussung ihrer Miete oder des selbstgenutzten Wohnraums bekommen. Dabei gelten Gastkinder als Familienmitglieder. Der Grundbetrag, des Pflegegeldes, der dem Unterhalt des Gastkindes zuzurechnen ist, wird bei der Einkommensermittlung nicht dem Einkommen zugerechnet. Der Erziehungsbeitrag wird hingegen hälftig beim Einkommen berücksichtigt.

# Rechtsquellen

## UN-Kinderrechtskonvention

### Artikel 22 Flüchtlingskinder

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, (...) um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

## EU-Aufnahmerichtlinie

### Artikel 23 Minderjährige

(1) Bei der Anwendung der Minderjährige berührenden Bestimmungen der Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard.

(2) Bei der Würdigung des Kindeswohls tragen die Mitgliedstaaten insbesondere folgenden Faktoren Rechnung:

- a) der Möglichkeit der Familienzusammenführung;
- b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds;
- d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

### Artikel 24 Unbegleitete Minderjährige

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen so bald wie möglich dafür, dass ein Vertreter bestellt wird, der den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. Der unbegleitete Minderjährige wird unverzüglich über die Bestellung des Vertreters informiert. (...).

(2) Unbegleitete Minderjährige, die internationalen Schutz beantragt haben, werden ab dem Zeitpunkt der Zulassung in das Hoheitsgebiet bis zu dem Zeitpunkt, zu dem

sie den Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist oder geprüft wird, verlassen müssen, untergebracht:

- a) bei erwachsenen Verwandten;
- b) in einer Pflegefamilie;
- c) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige;
- d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften.

Die Mitgliedstaaten können unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in Aufnahmezentren für erwachsene Antragsteller unterbringen, wenn dies gemäß Artikel 23 Absatz 2 ihrem Wohl dient.

Geschwister sollen möglichst zusammen bleiben, wobei das Wohl des betreffenden Minderjährigen, insbesondere sein Alter und sein Reifegrad, zu berücksichtigen ist. Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

## Sozialgesetzbuch VIII

### § 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. (...).



# Städtische Einrichtungen zur Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Hannover

Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Jugend und Familie (Jugendamt)  
Kommunaler Sozialdienst

## Pflegekinderdienst

Nikolaistraße 14  
30159 Hannover  
0511/168-41550  
E-Mail: 51.23.4KSD@Hannover-Stadt.de

## Stelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Nikolaistraße 14  
30159 Hannover  
Tel.: 0511/ 168 - 4 27 86  
E-Mail: 51.21.5KSD@hannover-stadt.de

## Beratungsstelle für Asylsuchende der Landeshauptstadt Hannover

Spichernstraße 11  
30161 Hannover  
Tel.: 0511/ 168-36648

## Sozialpsychiatrische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und deren Familien

Podbielskistraße 168  
30177 Hannover  
Tel.: 0511/ 3003 3490

## **Nichtstaatliche Organisationen zur Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Hannover und bundesweit (ohne Wohneinrichtungen)**

**Diakonisches Werk Hannover**

**Beratung von Gasteltern für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Burgstr.8/10  
30159 Hannover  
Tel.: 0511/3687-0

**Diakonisches Werk Hannover**

**Beratung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**

ProMigration  
Burgstraße 8 - 10  
30159 Hannover  
Tel: 0511 / 3687-0  
sonja.marek@evlka.de

**Janusz Korczak Humanitäre Flüchtlingshilfe e.V.**

**Paten- und Vormundschaftsprojekt für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Aachener Straße 17  
30173 Hannover  
Tel.: 0511/ 881192

**kargah e.V. / Flüchtlingsbüro**

**Beratung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**

Zur Bettfedernfabrik 3  
30451 Hannover  
Frau Sibylle Nass  
Tel.: 05 11/ 12 60 78 – 12  
Web: [www.kargah.de](http://www.kargah.de); E-Mail: [sibylle.nass@kargah.de](mailto:sibylle.nass@kargah.de)

**Institut für transkulturelle Betreuung (Betreuungsverein) e.V.**

**Einzelvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Freundallee 25  
30173 Hannover  
Tel.: 0511/ 590 920 - 0  
Web: [www.itb-ev.de](http://www.itb-ev.de); E-Mail: [info@itb-ev.de](mailto:info@itb-ev.de)

**Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.**

Marienstraße 28  
30171 Hannover  
Web: [www.ntfn.de](http://www.ntfn.de); Email: [ntfn-ev@web.de](mailto:ntfn-ev@web.de)

**Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.**

Paulsenstr. 55 - 56  
12163 Berlin  
Tel.: 030 / 82 09 743 - 0  
Web: [www.b-umf.de](http://www.b-umf.de); E-Mail: [info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)

# Jeden ersten Freitag im Monat 20.00 Uhr

Info-Abend  
im Gemeindehaus der  
Ev. luth. Jakobi-Gemeinde Kirchrode  
Kleiner Hillen 3

4. Dezember 2015

8. Januar 2016

(anstatt am 1. Januar 2016)

5. Februar 2016

4. März 2016



Impressum:

## AktionF

Diakonisches Werk Hannover

Burgstr.8/10

30159 Hannover

Tel.: 0511/3687-0

Alle Angaben in dieser Veröffentlichung erfolgen  
ohne Gewähr auf ihre Aktualität oder Richtigkeit.

weitere Informationen unter  
[www.aktionf.de](http://www.aktionf.de)



**Diakonisches Werk  
Hannover**